

Antrag

der Abg. Katrin Steinhülb-Joos u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Verfahrensabläufe bei der Beantragung auf Beurlaubung ohne Bezüge und Versetzung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Anträge auf Beurlaubung ohne Bezüge in den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 an den Schulen in Baden-Württemberg gestellt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr und Schulart);
2. wie viele Lehrkräfte aufgrund einer Beurlaubung ohne Bezüge derzeit nicht an den Schulen in Baden-Württemberg eingesetzt werden können (bitte aufgeschlüsselt nach Schulart);
3. wie sich der Prozess der Antragstellung einer Lehrkraft auf Beurlaubung ohne Bezüge darstellt, insbesondere unter Nennung der beteiligten Arbeitsebenen und Behörden (bitte aufgeschlüsselt nach Schulart);
4. welche gesetzlichen Kriterien der Beurteilung und Entscheidung zur Bewilligung oder Ablehnung von Anträgen einer Lehrkraft auf Beurlaubung ohne Bezüge zugrunde liegen;
5. welche Gründe für den Antrag auf Beurlaubung ohne Bezüge von den Antragstellerinnen und Antragstellern in den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 genannt wurden (bitte aufgelistet nach Grund, Schuljahr und Schulart);
6. wie viele Anträge auf Beurlaubung ohne Bezüge in den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 an den Schulen in Baden-Württemberg bewilligt bzw. abgelehnt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr und Schulart);

Eingegangen: 14.4.2022 / Ausgegeben: 16.5.2022

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. welche Gründe jeweils zur Bewilligung oder zur Ablehnung der Anträge auf Beurlaubung ohne Bezüge in den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 an den Schulen in Baden-Württemberg geführt haben (bitte aufgelistet nach Schuljahr und Schulart);
8. wie die nächsthöhere Schulaufsichtsbehörde im Regelfall mit der Ablehnung oder Bewilligung eines Antrags auf Beurlaubung ohne Bezüge durch die jeweilige Schulleitung verfährt, insbesondere unter Darstellung der Verfahrensabläufe bei den staatlichen Schulämtern und den Regierungspräsidien;
9. wie die Schulaufsichtsbehörden, wie Regierungspräsidien oder staatliche Schulämter, im Rahmen der Entscheidungsfindung über Bewilligung oder Ablehnung eines Antrags auf Beurlaubung ohne Bezüge mit den betroffenen Schulen kommunizieren, insbesondere unter Darlegung, wie die Einschätzung der Verantwortlichen vor Ort, beispielsweise den Schulleitungen, über die Personalsituation, bei der Entscheidungsfindung mit aufgenommen wird und deren Möglichkeiten, eine Bewilligung oder Ablehnung zu begründen;
10. welche Gründe gegebenenfalls dazu geführt haben, dass die Schulaufsichtsbehörden, wie Regierungspräsidien und staatliche Schulämter, zu abweichenden Einschätzungen, entgegen der Empfehlungen der jeweiligen Schulleitung der Schule der Antragstellerinnen und Antragsteller, gelangt sind;
11. welche Empfehlungen bzw. Anweisungen es derzeit von Seiten des Kultusministeriums zum Umgang mit Anträgen von Lehrkräften auf Beurlaubung ohne Bezüge gibt;
12. welche Maßnahmen sie in Hinsicht auf den eklatanten Lehrkräftemangel ergreift, um den Lehrkräften in Baden-Württemberg dennoch Flexibilität und Pausen vom Schuldienst aus triftigen Gründen zugestehen zu können;
13. wie viele Anträge auf Versetzung in den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 gestellt wurden, insbesondere unter Darstellung, wie viele davon bewilligt bzw. abgewiesen wurden (bitte jeweils unter Angabe der Gründe und aufgeschlüsselt nach Schuljahr und Schulart);
14. ob Mehrfachbeantragungen bei Versetzungswunsch bis zur Genehmigung eines Antrags eine gängige Praxis darstellen;
15. ob einer Lehrkraft nach einer bestimmten Anzahl von gestellten Versetzungsanträgen die Versetzung aus rechtlichen Gründen genehmigt werden muss.

14.4.2022

Steinhilb-Joos, Dr. Fulst-Blei, Born, Rolland, Dr. Kliche-Behnke SPD

Begründung

Am Verfahren der Antragstellung einer Beurlaubung ohne Bezüge und an Versetzungsverfahren an Schulen sind unterschiedliche Arbeitsebenen involviert. Die Anträge durchlaufen sowohl die Ebene der Schulleitung, als auch der staatlichen Schulämter und Regierungspräsidien. Durch diese Fülle an Expertise können unterschiedliche Sichtweisen entstehen, sodass vor allem Vertrauen und Transparenz wichtige Faktoren sind, die im Rahmen dieser Prozesse zum Gelingen erfolgreicher Zusammenarbeit beitragen. Dabei stellen die kommunikativen Verfahrensweisen und die Kooperation mit den verantwortlichen Schulleitungen wichtige Teilaspekte des Beurteilungsprozesses dar. Insbesondere mit Blick auf den eklatanten Lehrkräftemangel können Beurlaubungen ohne Bezüge, auch wenn diese durch nachvollziehbare Beweggründe berechtigt sind, eine weitere

Belastung für die jeweilige Schule darstellen. Dieser Antrag soll erfragen, wie sich das Verfahren der Antragstellung zur Beurlaubung ohne Bezüge darstellt und wie die Verantwortung auf die unterschiedlichen Ebenen verteilt ist. Zudem soll festgestellt werden, wie es zu unterschiedlichen Beurteilungen kommen und wie die Kommunikation zwischen den einzelnen Entscheidungsträgern gegebenenfalls verbessert werden kann.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. Mai 2022 Nr. 52-0311.42/96/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele Anträge auf Beurlaubung ohne Bezüge in den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 an den Schulen in Baden-Württemberg gestellt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr und Schulart);*
- 6. wie viele Anträge auf Beurlaubung ohne Bezüge in den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 an den Schulen in Baden-Württemberg bewilligt bzw. abgelehnt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr und Schulart);*

Die Ziffern 1 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der von Lehrkräften gestellten Anträgen auf Beurlaubung aus familiären Gründen gem. § 72 Abs. 1 LBG, aus anderen Gründen nach § 72 Abs. 2 LBG und aus sonstigen Gründen nach § 31 AzUVO sowie die Anzahl der abgelehnten Anträge zu entnehmen. Beurlaubungen während der Elternzeit sind nicht aufgeführt, da hierauf ein gesetzlicher Anspruch besteht. Anträge auf Beurlaubungen in den Privatschuldienst sind hier nicht enthalten.

Jahr	2017/2018		2018/2019		2019/2020		2020/2021		2021/2022 ³⁾	
	Anzahl der Anträge	darunter abgelehnt	Anzahl der Anträge	darunter abgelehnt						
berufliche Schulen	111	2	114	0	113	3	111	1	112	3
Gemeinschaftsschulen ¹⁾	146	8	130	5	131	6	106	10	119	7
Grund- und Werkrealschulen ²⁾	419	16	367	16	354	21	359	15	345	14
Gymnasien	265	3	228	4	234	5	247	4	238	3
Realschulen	151	4	136	7	132	2	118	3	131	3
Schulen der besonderen Art	2	0	4	0	2	0	3	0	1	0
Sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentrum	119	7	96	5	102	9	94	7	97	6
Schulverbund	49	2	44	3	49	0	38	2	40	1
Summe	1.262	42	1.119	40	1.117	46	1.076	42	1.083	37

¹⁾ inkl. Grundschullehrkräfte an Grundschulen im Verbund mit einer Gemeinschaftsschule

²⁾ inkl. Grundschullehrkräfte an Grund- und Werkrealschulen

³⁾ Stand: 29. April 2022

2. wie viele Lehrkräfte aufgrund einer Beurlaubung ohne Bezüge derzeit nicht an den Schulen in Baden-Württemberg eingesetzt werden können (bitte aufgeschlüsselt nach Schulart);

Derzeit sind knapp 18 000 Lehrkräfte in einer Beurlaubung ohne Bezüge. Der weit überwiegende Teil entfällt jedoch auf Elternzeitfälle und Beurlaubungen in den Privatschuldienst. Eine Zuordnung zu Schularten kann nicht erfolgen, da beurlaubte Lehrkräfte zusammen auf das Haushaltskapitel 0436 „Allgemeine Schulangelegenheiten“ gebucht werden.

3. wie sich der Prozess der Antragstellung einer Lehrkraft auf Beurlaubung ohne Bezüge darstellt, insbesondere unter Nennung der beteiligten Arbeitsebenen und Behörden (bitte aufgeschlüsselt nach Schulart);

Lehrkräfte können im Verfahren „Stellenwirksame Änderungswünsche“ (STE-WI) online im zentralen Lehrerportal www.lehrer-online-bw.de einen Antrag auf Beurlaubung ohne Bezüge stellen. Der Schlusstermin für die Abgabe ist jährlich der erste Unterrichtstag nach den Weihnachtsferien. Sobald der Antrag gestellt ist, legt die Lehrkraft den Belegausdruck des Antrags, der am Ende der Onlineantragstellung erzeugt wird, der Schulleitung vor. Diese initiiert den weiterführenden Prozess im verwaltungsinternen Intranet, indem sie online eine Stellungnahme zu dem Antrag innerhalb des Verfahrens abgibt.

Der Antrag wird danach in einem verwaltungsebenenübergreifenden papierlosen Verfahren an die nächsthöhere Schulverwaltungsbehörde weitergeleitet, die ihre Stellungnahme ebenfalls online einträgt. Bei Lehrkräften aus dem GHWRGS-Bereich (Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderschulische Bildungs- und Beratungszentren) geht der Antrag zunächst über das

zuständige Staatliche Schulamt, bei Lehrkräften des höheren Dienstes wird der Antrag direkt an das zuständige Regierungspräsidium weitergeleitet. Das Regierungspräsidium entscheidet abschließend und informiert die Lehrkraft schriftlich.

4. welche gesetzlichen Kriterien der Beurteilung und Entscheidung zur Bewilligung oder Ablehnung von Anträgen einer Lehrkraft auf Beurlaubung ohne Bezüge zugrunde liegen;

Für die Bewilligung einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gibt es verschiedene Rechtsgrundlagen. In Betracht kommen Eltern- und Pflegezeit gem. §§ 40 ff AzUVO bzw. § 74 LBG, eine Beurlaubung aus familiären Gründen gem. § 72 Abs. 1 LBG zu Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, eine Beurlaubung aus anderen Gründen gem. § 72 Abs. 2 LBG oder eine Beurlaubung aus sonstigen Gründen gem. § 31 AzUVO. Außerdem ist es gem. § 11 PSchG möglich, Lehrkräfte zur Dienstleistung an einer Ersatzschule im Land zu beurlauben. Tarifbeschäftigten Lehrkräften kann gem. § 28 TV-L Sonderurlaub gewährt werden.

Je nach Rechtsgrundlage ist eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge somit an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft. Die verschiedenen Rechtsgrundlagen stellen die Entscheidung über einen Beurlaubungsantrag außerdem teilweise in das Ermessen der zuständigen Behörde. In anderen Fällen handelt es sich um gebundene Entscheidungen, sodass die Antragsteller einen Anspruch auf Beurlaubung haben, wenn die Voraussetzungen eines Beurlaubungstatbestands erfüllt sind.

Die Bewilligungsbehörde hat somit in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die Voraussetzungen eines gesetzlichen oder tarifvertraglichen Beurlaubungstatbestands erfüllt sind. Die Beurlaubung aus familiären Gründen gem. § 72 Abs. 1 LBG setzt außerdem voraus, dass dieser keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen. Im Übrigen können Beurlaubungen versagt werden, wenn dienstliche Belange bzw. Gründe entgegenstehen.

Dienstliche Gründe bzw. Belange für die Versagung einer Beurlaubung sind insbesondere in der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung begründet. Je nach Lage des Einzelfalls kann auch die Wahrung der pädagogischen Kontinuität oder das Vertrauen in die Funktionalität der Verwaltung einer Beurlaubung entgegenstehen.

Ist der Bewilligungsbehörde bei der Entscheidung über einen Antrag auf Beurlaubung ein Ermessen eingeräumt, hat sie, wenn sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, in einem zweiten Schritt ihr Ermessen auszuüben. Die Bewilligungsbehörde hat somit die Möglichkeit, innerhalb eines gesetzlichen Rahmens individuell und eigenverantwortlich Entscheidungen für den Einzelfall zu treffen. Dadurch wird es ihr ermöglicht, einen Ausgleich zwischen der abstrakten gesetzlichen Zielvorstellung und den konkret vorliegenden Umständen zu schaffen.

5. welche Gründe für den Antrag auf Beurlaubung ohne Bezüge von den Antragstellerinnen und Antragstellern in den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 genannt wurden (bitte aufgelistet nach Grund, Schuljahr und Schulart);

Eine statistische Erfassung der Begründung von Beurlaubungsanträgen erfolgt nicht. Es sind somit lediglich Angaben dazu möglich, nach welcher Rechtsgrundlage Beurlaubungen ohne Bezüge bewilligt wurden (vgl. Ziffer 1 und 6).

7. welche Gründe jeweils zur Bewilligung oder zur Ablehnung der Anträge auf Beurlaubung ohne Bezüge in den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 an den Schulen in Baden-Württemberg geführt haben (bitte aufgelistet nach Schuljahr und Schulart);

Eine Beurlaubung kann je nach Rechtsgrundlage versagt werden, wenn ihr (zwingende) dienstliche Belange bzw. Gründe entgegenstehen. Soweit Beurlaubungsanträge abgelehnt werden, wurden die dienstlichen Belange bzw. Gründe im Rahmen der Einzelfallentscheidung höher gewichtet als die individuellen Belange der Lehrkraft. Werden Beurlaubungsanträge bewilligt, überwiegt das individuelle Interesse der Lehrkraft die dienstlichen Belange.

8. wie die nächsthöhere Schulaufsichtsbehörde im Regelfall mit der Ablehnung oder Bewilligung eines Antrags auf Beurlaubung ohne Bezüge durch die jeweilige Schulleitung verfährt, insbesondere unter Darstellung der Verfahrensabläufe bei den staatlichen Schulämtern und den Regierungspräsidien;

9. wie die Schulaufsichtsbehörden, wie Regierungspräsidien oder staatliche Schulämter, im Rahmen der Entscheidungsfindung über Bewilligung oder Ablehnung eines Antrags auf Beurlaubung ohne Bezüge mit den betroffenen Schulen kommunizieren, insbesondere unter Darlegung, wie die Einschätzung der Verantwortlichen vor Ort, beispielsweise den Schulleitungen, über die Personalsituation, bei der Entscheidungsfindung mit aufgenommen wird und deren Möglichkeiten, eine Bewilligung oder Ablehnung zu begründen;

10. welche Gründe gegebenenfalls dazu geführt haben, dass die Schulaufsichtsbehörden, wie Regierungspräsidien und staatliche Schulämter, zu abweichenden Einschätzungen, entgegen der Empfehlungen der jeweiligen Schulleitung der Schule der Antragstellerinnen und Antragsteller, gelangt sind;

Die Ziffern 8 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Anträge auf Beurlaubung ohne Dienstbezüge werden über ein Online-Verfahren (Lehrer-Online BW) in einem elektronischen Verfahren gestellt und bearbeitet. In einer ersten Stufe geht der Antrag an die jeweilige Schulleitung, die ihre Stellungnahme dazu abgibt.

In der zweiten Stufe prüft für den GWHRGS-Bereich das Staatliche Schulamt den Antrag und gibt ebenfalls eine Stellungnahme ab.

Bei der Einzelfallprüfung ist die Begründung des Antragstellers leitend. Familiäre Gründe wie eine Auslandstätigkeit des Partners oder dienstliche Gründe wie Stellenwechsel etc., werden in der Regel höher gewichtet als private Gründe, wie z. B. eine Auszeit nehmen zu wollen. In diesen Fällen besteht gegebenenfalls die Möglichkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein Sabbatjahr in Anspruch zu nehmen. Bei der Einzelfallprüfung wird auch der Örtliche Personalrat einbezogen.

Die Stellungnahmen der Schulleitung und ggfs. des zuständigen Staatlichen Schulamts sind somit im weiteren Entscheidungsprozess transparent und werden von den Regierungspräsidien angemessen berücksichtigt. Die Entscheidung über einen Antrag erfolgt auch auf dieser Ebene immer im Rahmen einer Einzelfallprüfung. Dabei kann es auch zu Fällen kommen, in denen die Regierungspräsidien von den Stellungnahmen der Schulleitungen und/oder der Staatlichen Schulämter abweichen. Zum Beispiel aus Gründen der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung oder weil die Lehrkraft einen individuellen Anspruch auf die jeweilige beantragte Entscheidung hat.

Schulleitungen beschränken sich bei der Entscheidungsfindung in der Regel auf die Situation an der eigenen Schule, während die Schulaufsichtsbehörden sowohl die Unterrichtsversorgung in ihrem gesamten Zuständigkeitsbereich als auch die Fachlichkeit an allen Schulen in den Blick nehmen und ihrer Entscheidung zu-

grunde legen. Kommen die Schulaufsichtsbehörden zu dem Ergebnis, dass ein Ersatz der Lehrkraft weder an der Schule noch im Schulamts- oder Regierungsbezirk möglich ist, kann dies zu einer vom Schulleiter-Votum abweichenden Entscheidung führen.

Die Entscheidung des Regierungspräsidiums wird nicht nur der Lehrkraft, sondern auch der Schulleitung bekannt gegeben und auf Wunsch besprochen. Die Lehrkraft hat zusätzlich die Möglichkeit, Widerspruch zu erheben und im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens ggf. ergänzende Gründe vorzutragen. Es erfolgt dann eine erneute Prüfung.

11. welche Empfehlungen bzw. Anweisungen es derzeit von Seiten des Kultusministeriums zum Umgang mit Anträgen von Lehrkräften auf Beurlaubung ohne Bezüge gibt;

Zu verschiedenen Anlässen wurde die Schulverwaltung darauf hingewiesen, dass bei der Entscheidung über Anträge eine sorgfältige Prüfung auch vor dem Hintergrund der teilweise schwierigen Unterrichtsversorgung vorzunehmen ist. Die Bewilligungsbehörden prüfen in eigener Zuständigkeit, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen einer der in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen erfüllt sind, wägen die dienstlichen Belange mit den individuellen Interessen der Lehrkraft ab und üben erforderlichenfalls ihr Ermessen aus.

12. welche Maßnahmen sie in Hinsicht auf den eklatanten Lehrkräftemangel ergreift, um den Lehrkräften in Baden-Württemberg dennoch Flexibilität und Pausen vom Schuldienst aus triftigen Gründen zugestehen zu können;

Für Lehrkräfte ist als besondere Form der Teilzeitbeschäftigung das Freistellungsmodell („Sabbatjahr“) eingerichtet, mit dem nach einer entsprechenden Ansparphase eine Freistellung über einen längeren Zeitraum (ein Schuljahr) ermöglicht wird.

13. wie viele Anträge auf Versetzung in den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 gestellt wurden, insbesondere unter Darstellung, wie viele davon bewilligt bzw. abgewiesen wurden (bitte jeweils unter Angabe der Gründe und aufgeschlüsselt nach Schuljahr und Schulart);

Die Zahl der bewilligten und abgelehnten Versetzungsanträge in den Schuljahren 2017/2018 bis 2020/2021 getrennt nach Schularten kann der *Anlage* entnommen werden. Für das aktuelle Schuljahr liegen noch keine Zahlen vor. Eine aggregierte Darstellung der Gründe für die Nichtversetzungen ist nicht möglich.

14. ob Mehrfachbeantragungen bei Versetzungswunsch bis zur Genehmigung eines Antrags eine gängige Praxis darstellen;

15. ob einer Lehrkraft nach einer bestimmten Anzahl von gestellten Versetzungsanträgen die Versetzung aus rechtlichen Gründen genehmigt werden muss.

Die Fragen 14 und 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Schulverwaltung prüft Versetzungsanträge immer intensiv und wägt zwischen den dienstlichen Erfordernissen und den persönlichen Interessen der Lehrkraft ab. Dabei handelt es sich stets um eine Einzelfallprüfung. Die Personalvertretung ist bei jedem Versetzungsfall beteiligt. Auch wenn sich die Schulverwaltung durchweg bemüht, Versetzungsanträgen nach Möglichkeit zu entsprechen, kann es durchaus vorkommen, dass mehrere Versetzungsanträge gestellt werden müssen, bis eine Versetzung realisiert werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn z. B. die Unterrichtsversorgung einer Schule bei einer Wegversetzung nicht mehr gesichert werden kann, da eine Neueinstellung oder die Zuversetzung einer Lehrkraft nicht möglich ist.

Es existiert keine rechtliche Regelung, nach der ab einer bestimmten Zahl von Anträgen eine Versetzung genehmigt werden muss. Gleichwohl ergibt sich aber aus einer Vielzahl von Anträgen eine Dringlichkeit, die von der Schulverwaltung durchaus berücksichtigt wird.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport

Zahl der Versetzungsanträge in den Schularten der öffentlichen Schulen

2017/18		GWHR	GMS	RS	SBBZ	GYM	BS	SBA	ges
SSA intern	versetzt	435	145	85	35				700
	nicht versetzt	152	97	72	35				356
	zurückgezogen								0
	gesamt	587	242	157	70	0	0	0	1056
SSA /RP übergreifend	versetzt	264	152	167	90	602	206	6	1487
	nicht versetzt	409	331	202	104	581	319	12	1958
RP intern	zurückgezogen	18	3	3	3	5	1	0	33
	gesamt	691	486	372	197	1188	526	18	3478
alle	versetzt	699	297	252	125	602	206	6	2187
	nicht versetzt	561	428	274	139	581	319	12	2314
	zurückgezogen	18	3	3	3	5	1	0	33
	gesamt	1278	728	529	267	1188	526	18	4534

2018/19		GWHR	GMS	RS	SBBZ	GYM	BS	SBA	ges
SSA intern	versetzt	291	100	106	43				540
	nicht versetzt	115	78	59	36				288
	zurückgezogen								0
	gesamt	406	178	165	79	0	0	0	828
SSA/RP übergreifend	versetzt	401	210	214	120	443	299	13	1700
	nicht versetzt	487	352	246	128	508	262	7	1990
RP intern	zurückgezogen	17	16	13	1	7	5	0	59
	gesamt	905	578	473	249	958	566	20	3749
alle	versetzt	692	310	320	163	443	299	13	2240
	nicht versetzt	602	430	305	164	508	262	7	2278
	zurückgezogen	17	16	13	1	7	5	0	59
	gesamt	1311	756	638	328	958	566	20	4577

2019/2020		GWHR	GMS	RS	SBBZ	GYM	BS	SBA	ges
SSA intern	versetzt	353	154	89	42				638
	nicht versetzt	216	106	72	45				439
	zurückgezogen								0
	gesamt	569	260	161	87	0	0	0	1077
SSA/RP übergreifend	versetzt	358	233	222	120	391	227	9	1560
	nicht versetzt	404	312	195	136	439	371	15	1872
RP intern	zurückgezogen	17	27	14	3	6	11	0	78
	gesamt	779	572	431	259	836	609	24	3510
alle	versetzt	711	387	311	162	391	227	9	2198
	nicht versetzt	620	418	267	181	439	371	15	2311
	zurückgezogen	17	27	14	3	6	11	0	78
	gesamt	1348	832	592	346	836	609	24	4587

2020/2021		GWHR	GMS	RS	SBBZ	GYM	BS	SBA	gesamt
SSA intern	versetzt	332	100	86	50				568
	nicht versetzt	164	91	77	44				376
	zurückgezogen								0
	gesamt	496	191	163	94	0	0	0	944
SSA/RP übergreifend	versetzt	267	194	178	105	415	250	11	1420
	nicht versetzt	197	267	170	112	417	331	3	1497
RP intern	zurückgezogen	5	5	3	1	12	3	0	29
	gesamt	469	466	351	218	844	584	14	2946
alle	versetzt	599	294	264	155	415	250	11	1988
	nicht versetzt	361	358	247	156	417	331	3	1873
	zurückgezogen	5	5	3	1	12	3	0	29
	gesamt	965	657	514	312	844	584	14	3890

Erläuterung:

GWHR = Grund-, Haupt- und Werkrealschule

GMS = Gemeinschaftsschule

RS = Realschule

SBBZ = Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum

GYM = Gymnasium

BS = Berufliche Schulen

SBA = Schulen der besonderen Art